



V E R H A N D L U N G S S C H R I F T

über die öffentliche Sitzung des

G E M E I N D E R A T E S

am Dienstag, den 28. September 2021 um 19:30 Uhr im Gemeindeamt in Altenmarkt. Die Einladung erfolgte am 21. September 2021 durch Kurrende.

ANWESEND:

Bürgermeister LAbg. ÖkR. Josef Balber als Vorsitzender

Vizebürgermeister Erich Weigl

die Mitglieder des Gemeinderates

gf. Gemeinderätin Mag. Lisa Maria Pechhacker

gf. Gemeinderat Anton Pechhacker

gf. Gemeinderat Ing. Georg Grandl

Gemeinderat Erich Bettel

Gemeinderat Martin Steiner

Gemeinderätin Sabrina Karner

Gemeinderat Johann Ströcker-Grandl

Gemeinderätin Claudia Stadler

gf. Gemeinderat Christian Kapeller

gf. Gemeinderat Dr. Manfred Hollenberger

Gemeinderat Gottfried Gadinger

Gemeinderat Helmut Schönleitner

Gemeinderat Stefan Stickler

Gemeinderat Mag. Dr. Walter Wurzer

Gemeinderat Erwin Pechhacker

Schriftführer Stephan Schildbeck

ENTSCHULDIGT:

Gemeinderat DI Christian Leitner

Gemeinderätin Elisabeth Ivancich

Gemeinderätin Rebecca Weigl

Gemeinderat Karl Aichinger

Bürgermeister LAbg. ÖkR. Josef Balber eröffnet die Gemeinderatssitzung, begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Der Bürgermeister verliest nun die

Tagesordnung:

- Pkt. 1: Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 28. Juni 2021
- Pkt. 2: Kassaprüfungsbericht vom 21. September 2021
- Pkt. 3: 1. Nachtragsvoranschlag 2021, Beschlussfassung
- Pkt. 4: Zusicherung von Förderungsmitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds, Wasserversorgungsanlage BA 13 Leitungstausch St. Corona, Annahmeerklärung
- Pkt. 5: Fördervertrag für die Wasserversorgungsanlage BA 13 Leitungstausch St. Corona und TL Tasshof, Annahmeerklärung Kommunalkredit Public Consulting GmbH
- Pkt. 6: Verordnung über den ersatzlosen Entfall der Entschädigung für Umweltgemeinderäte
- Pkt. 7: Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms, GZ 3660-15/20, Beschlussfassung
- Pkt. 8: Vereinbarung über die Benützung von Öffentlichem Gut, Grundstück Nr. 843/9, EZ 135, KG 04325 Thenneberg
- Pkt. 9: Mitgliedsgemeinde der Leaderregion Triestingtal, EU Raumplanungsperiode 2023 bis 2027, Grundsatzbeschluss
- Pkt. 10: Löschungserklärung Grundstück Nr. 167/15, EZ 206, KG 04306 St. Corona
- Pkt. 11: Abwicklung Siedlungsprojekt in Thenneberg:
 - a) Abtretungsvertrag Öffentliches Gut an Familie Schmoll
 - b) Abtretungsvertrag Familie Schmoll
 - c) Abtretungsvertrag Martkgemeinde Altenmarkt an der Triesting
 - d) Tauschvertrag Martkgemeinde Altenmarkt an der Triesting und Familie Schmoll
 - e) Löschungserklärung Dienstbarkeit
 - f) Kaufverträge neue Grundstücksbesitzer
- Pkt. 12: Ehrung ausgeschiedener Gemeindemandatäre
- Pkt. 13: Personalangelegenheiten

Bürgermeister Balber stellt den Antrag, die Tagesordnungspunkte 10, 11, 12 und 13 in n i c h t öffentlicher Sitzung zu behandeln.

Der Antrag wird in offener Abstimmung e i n s t i m m i g angenommen.

Pkt. 1: Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 28. Juni 2021

Das Protokoll ist gf. GRin Mag. Lisa Maria Pechhacker, gf. GR Dr. Manfred Hollenberger und GR Mag. Dr. Walter Wurzer vorab in Kopie zugegangen, auf eine Verlesung wird daher verzichtet. Gegen die Abfassung werden keine Einwände erhoben, der Bürgermeister beantragt daher, das Protokoll der öffentlichen und nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 28. Juni 2021 zu genehmigen.

Der Antrag wird in offener Abstimmung e i n s t i m m i g angenommen.

Pkt. 2: Kassaprüfungsbericht vom 21. September 2021

Der Obmann des Prüfungsausschusses GR Helmut Schönleitner bringt das Protokoll der angesagten Gebarungsprüfung vom 21. September 2021 vollinhaltlich zur Kenntnis. Ebenso verliest der Bürgermeister seine Stellungnahme.

Der Kassaprüfungsbericht sowie die Information des Bürgermeisters werden zur Kenntnis genommen.

Pkt. 3: 1. Nachtragsvoranschlag 2021, Beschlussfassung

Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2021 ist gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. Nr. 35/2021, in der Zeit vom 14. September 2021 bis 28. September 2021 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt, Erinnerungen hierzu wurden nicht eingebracht. Der Entwurf ist jedem Gemeinderat in Kopie zugegangen, die jeweiligen Nachtragsansätze werden besprochen und erläutert. Nach kurzer Diskussion stellt der Bürgermeister den Antrag, der Gemeinderat möge den 1. Nachtragsvoranschlag 2021 - welcher einen wesentlichen Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet - beschließen.

Der Antrag wird ohne weitere Wortmeldung in offener Abstimmung **einstimmig** angenommen.

Pkt. 4: Zusicherung von Förderungsmitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds, Wasserversorgungsanlage BA 13 Leitungstausch St. Corona, Annahmeerklärung

Der Vorsitzende erklärt, dass gemäß § 2 (1) lit. a des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, LGBl. 1300 i.d.g.F., dem Antragsteller für das Bauvorhaben Wasserversorgungsanlage Altenmarkt an der Triesting, Leitungstausch St. Corona, Bauabschnitt 13 Förderungsmittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds zugesichert werden. Bis zur Endabrechnung werden zu den vorläufig förderbaren Investitionskosten (ohne Kosten Leitungsinformationssystem) in der Höhe von EUR 255.000,00 vorläufig 40,00 %, das sind EUR 102.000,00, gewährt. Die Auszahlung der Leitungsinformationssystempauschale erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Leitungslängen nach Funktionsfähigkeit. Die Förderungsmittel werden zur Gänze als nicht rückzahlbarer Beitrag gewährt. Die sich aus den Investitionskosten (ohne Kosten Leitungsinformationssystem - Pauschalförderung) für diesen Bauabschnitt ergebende theoretische Annuität ist aus der Beilage ersichtlich. Die endgültige Festlegung des Förderungsausmaßes und die sich aus diesem Bauabschnitt ergebende theoretische Annuität erfolgt nach Kollaudierung.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds zugesicherten Förderungsmittel für die Wasserversorgungsanlage, Bauabschnitt 13 Leitungstausch St. Corona, vorbehaltlos anzunehmen. Die Zusicherung vom 12. Juli 2021, Zl. WA4-WWF-10278013/2 sowie die vorliegende Annahmeerklärung, bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Antrag wird ohne Wortmeldung in offener Abstimmung **einstimmig** angenommen.

Pkt. 5: Fördervertrag für die Wasserversorgungsanlage BA 13 Leitungstausch St. Corona und TL Tasshof, Annahmeerklärung Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Der Bürgermeister informiert über den vorliegenden Fördervertrag, welcher zwischen der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und der Förderungsnehmerin Marktgemeinde Altenmarkt an der Triesting, GKZ 30602, Altenmarkt 35, 2571 Altenmarkt an der Triesting, abzuschließen wäre. Gegenstand des Fördervertrages ist die Förderung der folgenden Maßnahme: Wasserversorgungsanlage BA 13 Leitungstausch St. Corona und TL Tasshof mit der Funktionsfähigkeitsfrist 31.12.2019, die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft von der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus mit Entscheidung vom 05.07.2021 gewährt wurde. Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“). Ausmaß und Auszahlung der Förderung für das beschriebene Vorhaben betragen wie folgt: der vorläufige Förderungssatz 23,00 % und die vorläufigen förderbaren Investitionskosten 255.000,00 Euro. Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 58.650,00 Euro wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Annahmeerklärung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Antragsnummer B805402, betreffend die Gewährung eines Bauphasen und Finanzierungszuschusses für die Wasserversorgungsanlage BA 13 Leitungstausch St. Corona und

TL Tasshof anzunehmen. Der vorliegende Förderungsvertrag B805402 sowie die vorliegende Annahmeerklärung, bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Antrag wird ohne Wortmeldung in offener Abstimmung **e i n s t i m m i g** angenommen.

Pkt. 6: Verordnung über den ersatzlosen Entfall der Entschädigung für Umweltgemeinderäte

Der Bürgermeister führt aus, dass bereits mit Rundschreiben vom 26. Jänner 2015, Zl. IVW3-LG-1003201/022-2014, die Gemeinde darauf hingewiesen wurde, dass mit Beschluss des NÖ Landtages vom 4. Oktober 2012 das NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl. 0032, dahingehend geändert wurde, dass die Grundlage für die Festsetzung der Entschädigung für Umweltgemeinderäte ersatzlos entfallen ist und damit eine Festsetzung der Entschädigungshöhe mit Verordnung des Gemeinderates nicht mehr erfolgen kann. Diese Bestimmung ist nach Artikel II der Novelle LGBl. 0032-13 mit dem Ersten des zweitfolgenden Monats, der der allgemeinen Gemeinderatswahl im Jahr 2015 folgt, sohin mit Wirkung vom 1. März 2015, in Kraft getreten. Die Höhe der Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates sind entsprechend § 18 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 vom Gemeinderat mit Verordnung festzulegen. Durch den Entfall der Grundlage für die Entschädigung der Umweltgemeinderäte im § 15 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 kann die Höhe der Entschädigung mittels Verordnung des Gemeinderates nicht mehr festgesetzt werden. Da die geltende Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates eine Entschädigung für Umweltgemeinderäte enthält, ist diese gesetzwidrig und insofern anpassungsbedürftig. Mit Schreiben im Frühjahr 2020 wurde die Gemeinde unter Setzung einer Frist aufgefordert, ihre Verordnung an die aktuelle Gesetzeslage anzupassen. Da diese Frist fruchtlos verstrichen ist, wird hiermit erneut aufgefordert, die Verordnung entsprechend der geltenden Rechtslage abzuändern. Die Verordnung über die Festsetzung der Höhe der Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates ist demnach vom Gemeinderat dahingehend zu ändern, dass die Entschädigung für Umweltgemeinderäte ersatzlos entfällt. Es wird aber darauf hingewiesen, dass nach den Bestimmungen des § 9 des NÖ Umweltschutzgesetzes, LGBl. 8050, in jeder Gemeinde zur Wahrung der Interessen des Umweltschutzes im eigenen Wirkungsbereich vom Gemeinderat aus seiner Mitte ein oder mehrere Umweltgemeinderätinnen bzw. Umweltgemeinderäte nach dem Verhältniswahlrecht weiterhin zu bestellen sind. Die Änderung der Verordnung ist nach erfolgter Kundmachung unter Anschluss der Sitzungsunterlagen der NÖ Landesregierung zur Verordnungsprüfung gemäß § 88 NÖ GO 1973 vorzulegen. Der Bürgermeister stellt daher den Antrag, die vorliegende Verordnung, welche einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, zu beschließen.

Der Antrag wird ohne weitere Wortmeldung in offener Abstimmung **e i n s t i m m i g** angenommen.

Pkt. 7: Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms, GZ 3660-15/20, Beschlussfassung

Der Bürgermeister informiert über das gegenständliche Verfahren zu Änderung des Raumordnungsprogramms in der Marktgemeinde Altenmarkt an der Triesting (PZ. 3660-15/20) und erklärt, dass der Entwurf gemäß § 25 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 97/2020, durch sechs Wochen, in der Zeit von 21. Juli 2021 bis 1. September 2021 im Gemeindeamt Altenmarkt an der Triesting während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt ist. Die betroffenen Grundeigentümer, deren Anrainer sowie alle Nachbargemeinden und Interessensvertretungen wurden schriftlich verständigt, ebenso wurden die Gemeindebewohner mittels Postwurf und einer Kundmachung an der Amtstafel sowie auf der Gemeindehomepage über die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes informiert. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Auf Grund des § 25 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 697/2020, wird das örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Altenmarkt an der Triesting dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung der

Arbeitsgemeinschaft Raumplanung Prof. Dipl.-Ing. Walter Guggenberger – Dipl.-Ing. Michael Fleischmann, Plan Nr. PZ 3660-15/20, rot umrandeten Grundflächen die auf der Plandarstellung in roter Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird. Die Plandarstellung und die vorliegende Verordnung bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

Nach Verlesung der vorliegenden Beschlussunterlagen stellt der Bürgermeister den Antrag, die angeführte Änderung des Raumordnungsprogrammes PZ. 3660-15/20 zu beschließen.

Der Antrag wird ohne weitere Wortmeldung in offener Abstimmung **einstimmig** angenommen.

Pkt. 8: Vereinbarung über die Benützung von Öffentlichem Gut, Grundstück Nr. 843/9, EZ 135, KG 04325 Thenneberg

Der Vorsitzende berichtet über das vorliegende Ansuchen über die Verpachtung von Öffentlichem Gut an Herrn Mag. Dr. Walter Wurzer. Die ausgewiesene Fläche wird dringend als Park- und Lagerplatz benötigt. Die vorliegende Vereinbarung über die Benützung von Öffentlichem Gut wurde vorab an alle Fraktionen zur Durchsicht übermittelt.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag, die vorliegende Vereinbarung, welche einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, zu beschließen.

Der Antrag wird ohne weitere Wortmeldung in offener Abstimmung **einstimmig** angenommen.

Pkt. 9: Mitgliedsgemeinde der Leaderregion Triestingtal, EU Raumplanungsperiode 2023 bis 2027, Grundsatzbeschluss

Der Bürgermeister spricht sich dafür aus, dass die Marktgemeinde Altenmarkt an der Triesting die Absicht erklärt, in der EU-Programmplanungsperiode 2023 bis 2027 und Phasing-out bis 2029, Mitgliedsgemeinde der LEADER Region Triestingtal zu sein. Ziel ist es, die Region Triestingtal in abgestimmten – in der Lokale Entwicklungsstrategie 2023 angeführt – Themenbereichen nachhaltig zu entwickeln.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag, den vorliegenden Grundsatzbeschluss über die weitere Mitgliedschaft der Leaderregion Triestingtal, EU Raumplanungsperiode 2023 bis 2027, zu beschließen.

Der Antrag wird nach kurzer Diskussion in offener Abstimmung **einstimmig** angenommen.

Ende der Gemeinderatssitzung siehe bitte in der **nicht** öffentlichen Niederschrift.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am Dienstag, den 14. Dezember 2021 genehmigt.